

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 88 ThürBO)

2.1 Dachausbildung

Zulässige Dachformen für die Industriegebietsfläche GI 1 - GI 2 entsprechend Eintrag in der Nutzungsschablone.

2.2 Dachneigung

Zulässig ist eine Dachneigung von 0 - 10° für Flachdächer, 0 - 30° für Pultdächer und 0 - 45° für Satteldächer entsprechend Eintrag in der Nutzungsschablone.

2.3 Einfriedungen

Einfriedungen sind zugelassen als Draht-, Metall- oder Holzzaun. Die Höhe der Grundstückseinfriedung darf 2,0 m nicht überschreiten. Die Freihaltung der Sichtfelder auch bei privaten Zu- und Ausfahrten ist zu gewährleisten. Einfriedungen aus standortgerechten Gehölzen gemäß Pflanzliste sind bis zu einer Höhe von 1,80 m unter Berücksichtigung des Nachbarschaftsrechtes zulässig

Hinweise:

Hinweise zum Bodenschutz

Beim Auffinden und Feststellen von organoleptischen Verunreinigungen im Rahmen der Erschließungs- und Bauarbeiten ist nach Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 die Untere Bodenschutzbehörde des "Landkreises Altenburger Land" als zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Bei Auftreten einer Havarie ist ebenso zu verfahren.

Es wird auf die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG hingewiesen.

Bei der Durchführung der Erdarbeiten ist DIN 18915 zu beachten. Die Lagerung des abgeschobenen bzw. ausgekofferten Bodens hat in Mietenform getrennt nach humushaltigem Oberboden und Unterboden zu erfolgen. Bei der Lagerung des humosen Oberbodens ist nach DIN 18300 zu verfahren. Unbelastetes standort eigenes Bodenmaterial ist vor Ort wieder einzubauen. Der Einbau standortfremden Bodenmaterials ist zu vermeiden.

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Er ist fachgerecht zu sichern und bis zum Wiedereinbau zu lagern. Einbau des anfallenden Oberbodens (Mutterboden) in den öffentlichen Grünflächen.

Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.

Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.

Verwendung von überwiegend standort eigenen Erdstoffen bzw. Beibehaltung der in der Fachplanung zur Geländeregulierung ausgewiesenen externen Erdstoffmengen.

Umsetzung von Maßnahmen zum Erosionsschutz der Hangböschungen (z.B. Aufspritzen von Grassamen).

Einbeziehung der Unteren Bodenschutzbehörde des "Landkreises Altenburger Land" im Rahmen der Geländeregulierung zu Baustellenkontrollen.

Einordnung einer geotechnischen Bauüberwachung für die Geländeregulierung und den Bau des offenen Regenrückhaltebeckens.

Hinweise zum Denkmalschutz

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Altenburger Land und der Stadt Schmöln anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des siebten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Thür. Landesamt für archäologische Denkmalpflege, Humboldtstrasse 11, 99423 Weimar) oder die Untere Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 29 Abs.1 Nr.6 ThDSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 29 ThDSchG wird verwiesen. Das Aufbringen und Einbringen auf oder in den Boden hat grundsätzlich unter Beachtung der §§ 1 und 4 Abs.1 und 2 sowie §§ 6 und 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes - Bodenschutzgesetz - BBodSchG) zu erfolgen.

Hinweise zum Abfallrecht

Im Rahmen durchzuführender Baumaßnahmen ist bei der Entsorgung anfallenden Bauschuttes und Erdaushubes die ThürSAbfVO - Thüringer Sonderabfallüberwachungsverordnung / Thüringer Verordnung über die Überwachung von Sonderabfällen vom 16.11.2000 zu beachten.